

Gemeinde Eisingen

Sachbearbeiter	Saskia Rückriem
Datum	03.11.2022

SITZUNGSVORLAGE NR. 11/2022 – 5Ö

Gremium	zur	Sitzungstermin	Behandlung	Ergebnis
Gemeinderat	Beratung und Beschlussfassung	16.11.2022	öffentlich	

Betreff:

TOP 5ö
Kalkulation der Abwasserzähler
- Beratung und Beschlussfassung -

Beschlussvorschlag:

Für die Zählergebühr Abwasserzähler („Gartenwasserzähler“) werden die gebührenfähigen Kosten mit 22,61 EUR für einen Zähler Q3 = 2,5 (Qn 1,5) und 16,12 € für einen Zähler Q3 = 4 (Qn 2,5) pro Zähler und Jahr entsprechend der angefügten Kalkulation beschlossen. Daraus ergibt sich eine monatliche Zählergebühr pro Abwasserzähler mit einem Nenndurchfluss von Qn 1,5; Q3 = 2,5 in Höhe von 1,88 EUR und von Qn 2,5; Q3 = 4 in Höhe von 1,34 EUR.

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat die Gebühr für den Abwasserzähler neu kalkuliert.

1. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Kalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsorgan innerhalb der gesetzlichen Vorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden.

2. Kostenermittlung

Die Kosten wurden auf Grundlage der vorliegenden Materialkosten, der ab 2021 gültigen Konformitätsgebühr (früher Eichgebühr) sowie den Kosten für den Einbau der Wasserzähler (externe Beauftragung) kalkuliert. Hinzu kommen noch die jährlichen Kosten für die Zählerablesung und die Abrechnung.

Insgesamt ergaben sich Preissteigerungen seit der letzten Kalkulation im Jahr 2020, die eine Zählergebühr von 1,47 EUR pro Monat ergab.

Da es sich bei einer Gebührenkalkulation immer um eine Prognose handelt, birgt sie gewisse Risiken.

3. Kostendeckung/Kalkulationsaufbau

Bei der Gebührenkalkulation wird eine Kostendeckung von 100 % angestrebt. Die Erzielung eines Gewinns wird nicht einkalkuliert.

4. Kalkulationsergebnis

Entsprechend der beigefügten Kalkulation ergibt sich für den Abwasserzähler ein kostendeckender Gebührensatz (Gebührenobergrenze) von 1,88 EUR / Monat für den Zähler Qn 1,5; Q3=2,5 und 1,34 EUR / Monat für den Zähler Qn 2,5; Q3=4.

5. Entscheidungen des Gemeinderats

Die Gebührenkalkulation stellt ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis dar. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat.

Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulationen für den Abwasserzähler vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulationen einschließlich des in dieser Vorlage dargelegten Sachverhaltes zu Eigen und beschließt diese. Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich:

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

- 1. Für die Zählergebühr Abwasserzähler werden die gebührenfähigen Kosten pro Zähler und Jahr mit einem Nenndurchfluss von**

Zählergröße	Zählergebühr/ pro Jahr
Qn 1,5; Q3 = 2,5	22,61 EUR
Qn 2,5; Q3 = 4	16,12 EUR

beschlossen.

2. Der Gemeinderat setzt für die Folgejahre folgende Gebühr fest, welche in die Änderungssatzung einfließen:

Zählergebühr für Abwasserzähler mit einem Nenndurchfluss von:

Zählergröße	Zählergebühr/ pro Monat
Qn 1,5; Q3 = 2,5	1,88 EUR
Qn 2,5; Q3 = 4	1,34 EUR